



**H U G O B O S S**

**Beschwerderichtlinie Datenschutzverletzung**

Richtlinie

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
1.1	Hintergründe	4
1.2	Umfang der Richtlinie	4
1.3	Geltungsbereich der Richtlinie	4
<b>2</b>	<b>Sachlicher Anwendungsbereich</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Definitionen</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Datenschutz-Funktionsträger bei HUGO BOSS</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Beschwerden zu Datenschutzverletzungen</b>	<b>7</b>
5.1	Genereller Umgang mit Beschwerden zu Datenschutzverletzungen	7
5.2	Möglichkeiten zur Einlegung einer Beschwerde	7
5.3	Beschwerdeform	7
<b>6</b>	<b>Genereller Verfahrensablauf einer Beschwerde</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Feststellung Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörde</b>	<b>9</b>
7.1	Bestehen oder Nichtbestehen Meldepflicht	9
7.2	Abwägung - Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen	10
7.3	Dokumentation	10
7.4	Meldung durch zuständige Niederlassung	11
7.5	Zuständige Aufsichtsbehörden	12
7.5.1	Zuständige Aufsichtsbehörde Hauptniederlassung (HUGO BOSS AG)	12
7.5.2	Zuständige Aufsichtsbehörden für andere Niederlassungen	12
7.6	Mindestinhalt der Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde	13
7.7	Frist und Form	13
<b>8</b>	<b>Benachrichtigung Betroffener und Beschwerdeführer</b>	<b>14</b>
8.1	Benachrichtigung Betroffener	14
8.1.1	Grundsatz	14
8.1.2	Ausnahme	14

8.1.3	Gesetzliche Abwägungskriterien	15
8.1.4	Form der Benachrichtigung	15
8.2	Benachrichtigung Beschwerdeführer	16
<b>9</b>	<b>Anwendbarkeit und allgemeine Ansprechpartner</b>	<b>16</b>

## 1 Vorbemerkung

### 1.1 Hintergründe

„Daten sind das Gold des 21. Jahrhunderts“. Bereits dieses Zitat macht deutlich, dass Daten im digitalen Zeitalter ein höchst wertvolles und gleichzeitig schützenswertes Gut eines jeden Einzelnen sind. Ein verantwortungsvoller Umgang der Unternehmen mit den überlassenen Daten ist für Mitarbeiter, Kunden, Partner und sonstige Dritte selbstverständlich und wird erwartet. Auch HUGO BOSS muss diesen Erwartungen und den neuen gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz gerecht werden.<sup>1</sup> Dies schließt eine professionelle Verarbeitung von überlassenen Daten, die Gewährleistung der Sicherheit und eine effektive Bearbeitung von Beschwerden von betroffenen Personen bei Datenschutzverstößen mit ein.

### 1.2 Umfang der Richtlinie

Übergeordnetes Ziel der Beschwerderichtlinie Datenschutzverletzung (nachfolgend Richtlinie) ist die Schaffung von Transparenz im Umgang mit Beschwerden zu Datenschutzverletzungen (nachfolgend Beschwerden) und deren Bearbeitung, Bewertung und eventuelle Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde und den/die Betroffenen gemäß vordefinierten Prozessen.

Die Richtlinie umfasst alle Beschwerden zu Datenschutzverletzungen die von Mitarbeitern, Kunden, Partnern oder sonstigen Dritte eingereicht werden.

### 1.3 Geltungsbereich der Richtlinie

**Diese Richtlinie gilt für alle Gesellschaften des HUGO BOSS Konzerns im Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union ([EU DS-GVO](#)) gleichermaßen.** Die Richtlinie und ihre Vorgaben stehen im Einklang mit dem HUGO BOSS Verhaltenskodex und sind für alle Mitarbeiter verbindlich und von ihnen strikt einzuhalten.

---

<sup>1</sup> Dies umfasst unter anderem die VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – kurz EU DS-GVO.

Für den Fall, dass lokale Bestimmungen abweichende Anforderungen an die Vorgaben zur Bearbeitung von Beschwerden bei Datenschutzverletzungen stellen, sind diese maßgeblich.

## 2 Sachlicher Anwendungsbereich

Für die Anwendung dieser Richtlinie ist es unerheblich in welcher Form die Daten vorliegen (Papier, Datenträger, in Datenbanken, in Dateien auf Filesystemen, etc.) und wie eine Datenschutzverletzung zustande kam. Unterschiede können sich jedoch beim Umgang mit der Meldepflicht und der zuständigen Aufsichtsbehörde ergeben (vgl. 7 Feststellung Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde).

## 3 Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie definieren sich die nachfolgenden Begriffe:

- **Betroffener / Betroffene Person** (Art. 4 Nr. 1 EU DS-GVO)  
Jede identifizierte oder identifizierbare <sup>2</sup> natürliche Person, deren personenbezogene Daten von einer Datenschutzverletzung betroffen sind.
- **Personenbezogene Daten** (Art. 4 Nr. 1 EU DS-GVO)  
Darunter versteht man alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (siehe Betroffener) beziehen.
- **Datenschutzverletzung** (Art. 4 Nr. 12 EU DS-GVO)  
Eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

---

<sup>2</sup> Als **identifizierbar** wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

- **Hauptniederlassung** (Art. 4 Nr. 16 a) EU DS-GVO)

Hauptniederlassung im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung.

- **Grenzüberschreitende Verarbeitung** (Art. 4 Nr. 23 EU DS-GVO)

Unter grenzüberschreitender Verarbeitung wird entweder eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Europäischen Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Europäischen Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann.

## 4 Datenschutz-Funktionsträger

### Datenschutzbeauftragter

Die Berufung, Aufgaben und die Funktion des Datenschutzbeauftragte der HUGO BOSS AG regelt und definiert die **Richtlinie Datenschutzorganisation**.

### Datenschutz-Notfallteam

Das Datenschutz-Notfallteam wird anlassbezogen in den Fällen und gemäß den Vorgaben der **Richtlinie Datenschutzverletzung** zusammengestellt. Feste Mitglieder sind der Datenschutzbeauftragte der HUGO BOSS AG (oder sein Vertreter), der Compliance Officer (oder sein Vertreter) und der Head of Legal Department (oder

sein Vertreter), welche weitere Mitglieder (bsp. aus Fachabteilungen, IT) für den konkreten Vorfall einer Datenschutzverletzung bestimmen können.

## Verantwortlicher

Verantwortlicher ist die juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Im Sinne dieser Richtlinie ist jede Gesellschaft Verantwortlicher, vertreten durch die Geschäftsführung.

## 5 Beschwerden zu Datenschutzverletzungen

### 5.1 Genereller Umgang mit Beschwerden zu Datenschutzverletzungen

Bei HUGO BOSS eingehende Beschwerden zu Datenschutzverletzungen werden umgehend durch definierte Personen oder Personenkreise untersucht, analysiert und falls notwendig entsprechende Maßnahmen ergriffen.

### 5.2 Möglichkeiten zur Einlegung einer Beschwerde

Beschwerden zu Datenschutzverletzungen müssen nicht über einen bestimmten Kanal erfolgen oder an eine bestimmte Person gerichtet sein.

Bevorzugt können sich Mitarbeitern, Kunden, Partner oder sonstige Dritte entweder direkt vertrauensvoll an den Datenschutzbeauftragten der HUGO BOSS AG oder an die Email-Adressen [datenschutz@hugoboss.com](mailto:datenschutz@hugoboss.com) oder [privacy@hugoboss.com](mailto:privacy@hugoboss.com) wenden.



Alle Mitarbeiter, Kunden, Partner und sonstige Dritten können sich bei Datenschutzverletzungen oder Verdachtsfällen (auch anonym) an den externen Ombudsmann von HUGO BOSS, **Dr. Carsten Thiel von Herff** ([ombudsman@thielvonherff.com](mailto:ombudsman@thielvonherff.com)), wenden.

### 5.3 Beschwerdeform

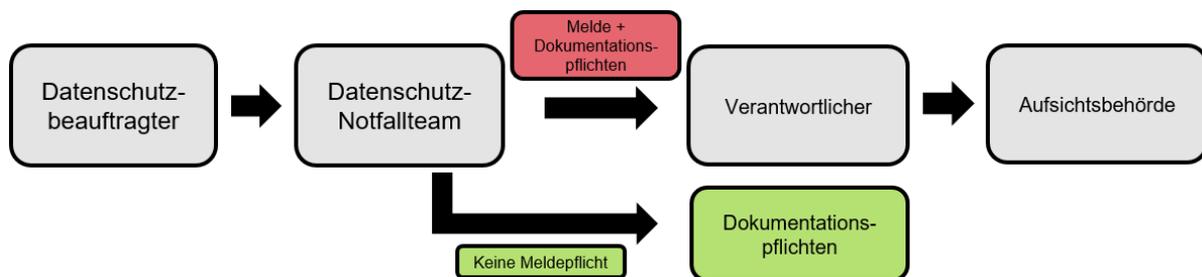
Formelle Anforderungen für Beschwerden existieren nicht. Jede Beschwerde, unabhängig ob in mündlicher, schriftlicher, offener, anonymer oder in jeder sonstigen Form, hat die gleiche Wertigkeit und ist gleichermaßen zu beachten.

## 6 Genereller Verfahrensablauf einer Beschwerde

Sobald eine Beschwerde über eine Datenschutzverletzung bei HUGO BOSS **eingeht oder bekannt wird**, unabhängig davon wie und wo, ist der folgende Verfahrensablauf durchzuführen:

- Alle eingehenden Beschwerden über Datenschutzverletzungen, insbesondere auch über angezeigte Datenschutzverletzungen beim Auftragsdatenverarbeiter, haben absoluten Vorrang und sind umgehend und vollumfänglich an den Datenschutzbeauftragten der HUGO BOSS AG oder bei Abwesenheit an seinen Vertreter weiterzuleiten.
- Dieser hat die Beschwerde sofort zu erfassen und umgehend das Datenschutz-Notfallteam zu informieren, welches die weitergehende Bearbeitung übernimmt und ggfs. Notfallmaßnahmen zur Schadensminimierung anordnet.
- Für den Fall, dass das Datenschutz-Notfallteam im Zuge der Prüfung der Beschwerde zu dem Ergebnis kommt,
  - dass keine Meldepflicht bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Datenschutzverletzung besteht, sind die Dokumentationspflichten dieser Richtlinie einzuhalten. Der Verantwortliche wird im Rahmen des nächsten Datenschutzberichts umfassend informiert.
  - dass eine Meldepflicht bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Datenschutzverletzung besteht, ist dies dem Verantwortlichen sofort mitzuteilen. Dem Verantwortlichen obliegt die endgültige Entscheidung über die Meldung der Datenschutzverletzung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden und deren Einreichung. Die Dokumentationspflichten dieser Richtlinie sind einzuhalten.

Graphische Darstellung – Verfahrensablauf:



Im Falle einer Meldepflicht an die zuständige Aufsichtsbehörde muss die Meldung und Dokumentation den in dieser Richtlinie aufgestellten Anforderungen entsprechen.

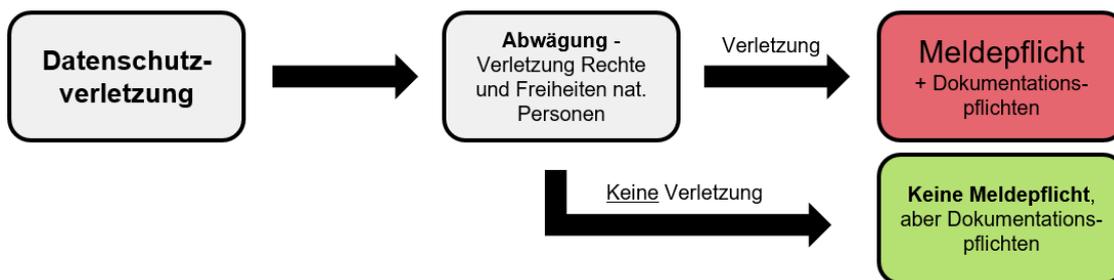
## 7 Feststellung Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörde

Im Fall einer Datenschutzverletzung, unerheblich in welcher Form die Daten vorliegen, kann HUGO BOSS zur Meldung des Vorfalls an die zuständige Aufsichtsbehörde verpflichtet sein. Ob die Meldepflicht im Fall einer Datenschutzverletzung tatsächlich besteht, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

### 7.1 Bestehen oder Nichtbestehen einer Meldepflicht

**Grundsätzlich** verpflichtet eine Datenschutzverletzung HUGO BOSS zur Dokumentation und Meldung des Vorfalls an die zuständige Aufsichtsbehörde, unter Beachtung der nachfolgend beschriebenen Fristen und Inhalte.

**Ausgenommen** davon sind Vorfälle bei denen die Datenschutzverletzung voraussichtlich zu keinem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. In diesen Fällen bestehen Dokumentationspflichten, um einen Nachweis über die Risikoabwägung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde erbringen zu können.



## 7.2 Abwägung - Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

Um beurteilen zu können, ob eine Meldepflicht wegen einer Datenschutzverletzung besteht oder nicht, hat das Datenschutz-Notfallteam zu prüfen und abzuwägen, ob die Datenschutzverletzung voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Keine Abwägung findet in den vom Gesetzgeber definierten Beispielfällen statt, da bereits ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht.

Die Abwägung und Prüfung der Datenschutzverletzung durch das Datenschutz-Notfallteam, hat sich an den gesetzlich definierten Einzelfällen zu orientieren.

## 7.3 Dokumentation

HUGO BOSS ist verpflichtet, im Rahmen von Datenschutzverletzungen alle damit im Zusammenhang stehenden Fakten, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren. Dies gilt für den Fall der Meldepflicht von Datenschutzverletzungen, aber insbesondere auch für den Fall, in denen von einer Meldung durch HUGO BOSS zulässigerweise abgesehen wird.

Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- **Art, Form und Umfang der Datenschutzverletzung**  
(soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der Betroffenen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze)
- **Abwägungsgründe**  
(gemäß den Prüfungsvoraussetzungen nach 7.1 Abwägung - Bestehen oder Nichtbestehen einer Meldepflicht)

- **Fehlende Abwägungsoption aufgrund gesetzlicher Beispielfälle**
- **Ergebnis zur Bewertung voraussichtlicher Risiken** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen durch die Datenschutzverletzung
- **Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung**
- Bereits **ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen** zur Behebung der Datenschutzverletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen
- **Dokumentation der Entscheidung** des Datenschutzbeauftragten bzw. des Datenschutz-Notfallteams über die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde
- **Sonstige Besonderheiten** hinsichtlich der konkreten Datenschutzverletzung

#### 7.4 Meldung durch zuständige Niederlassung

Wird eine meldepflichtige Datenschutzverletzung im HUGO BOSS Konzern festgestellt, ist immer für den Einzelfall zu prüfen, welcher Verantwortliche welcher Niederlassung, bei welcher Aufsichtsbehörde die Meldung einreichen muss.

Zur Abgrenzung ist die Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu prüfen. Werden personenbezogene Daten **ausschließlich** in einer Niederlassung verarbeitet, besteht die Meldepflicht einer Datenschutzverletzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Land. Kommt es zur **grenzüberschreitenden** Verarbeitung von personenbezogenen Daten und einer Verletzung, gleich in welchem Land, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung zuständig (sog. „federführende Aufsichtsbehörde“) und die Meldung ist dort einzureichen.



**Beispiel:** Werden Daten von einer Niederlassung zusammen mit der HUGO BOSS AG (Hauptniederlassung) verarbeitet, findet grundsätzlich und einmalig die Meldung bei der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung statt, d.h. in Deutschland.

## 7.5 Zuständige Aufsichtsbehörden

Für den Fall, dass eine Datenschutzverletzung vorliegt und daraus eine Meldepflicht resultiert, ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren.

### 7.5.1 Zuständige Aufsichtsbehörde Hauptniederlassung (HUGO BOSS AG)

Bei Datenschutzverletzungen im Rahmen von Datenverarbeitungen, die in einem Dateisystems der HUGO BOSS AG gespeichert werden oder werden sollen<sup>3</sup> oder bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen, nimmt der „Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg“ die Aufgaben der Aufsichtsbehörde wahr. Die Meldung über eine Datenschutzverletzung ist zu richten an:

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
des Landes Baden-Württemberg**

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart / Deutschland

[poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de)

Tel.: 0711/615541-0 / Fax: 0711/615541-15

### 7.5.2 Zuständige Aufsichtsbehörden für andere Niederlassungen

Die zuständigen Aufsichtsbehörden für Niederlassungen des HUGO BOSS Konzerns (außer der HUGO BOSS AG) im Geltungsbereich der EU DS-GVO sind unter dem folgenden Link abrufbar:

[https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften\\_Links/anschriften\\_links-node.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html)

---

<sup>3</sup> Exakt fällt darunter die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

## 7.6 Mindestinhalt der Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde

Für den Fall, dass die zuständige Aufsichtsbehörde über eine Datenschutzverletzung informiert werden muss, sind folgende Informationen im Zuge der Meldung anzugeben:

- **Beschreibung der Art der Datenschutzverletzung**  
(soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der Betroffenen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze)
- **Namen und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten** oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
- Beschreibung der **wahrscheinlichen Folgen** der Datenschutzverletzung
- Beschreibung der von dem Verantwortlichen **ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen** zur Behebung der Datenschutzverletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

Besteht ein Online-Formular für die Meldung von Datenschutzverletzungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, ist dieses zu verwenden und der entsprechend abgefragte Inhalt anzugeben.

## 7.7 Frist und Form

Im Fall einer meldepflichtigen Datenschutzverletzung hat der Verantwortliche unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Datenschutzverletzung, dies den zuständigen Aufsichtsbehörden zu melden und die unter 7.5 aufgeführten Mindestinformationen mitzuteilen. Ist eine Meldung an die zuständige Behörde nicht innerhalb von 72 Stunden möglich, so ist die Verzögerung zu begründen und die Informationen (gemäß 7.6 Mindestinhalt der Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde) müssen sobald vorliegend, ohne unangemessene weitere Verzögerung, nachgereicht werden.

Die Meldung ist aus Gründen der Fristwahrung per Email, Fax oder über die von den zuständigen Aufsichtsbehörden bereitgestellten Online-Meldeformulare auf den entsprechenden Websites einzureichen:

- **Hauptniederlassung (HUGO BOSS AG)**

Landesdatenschutzbeauftragter:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenpanne-melden/>

- **Sonstige Niederlassungen**

Über den nachfolgenden Link können die zuständigen Aufsichtsbehörden und die entsprechenden Online-Meldeformulare ermittelt werden.

[https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften\\_Links/anschriften\\_links-node.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html)

Die Übermittlung der Informationen soll in den ersten beiden Fällen verschlüsselt sein.

## **8 Benachrichtigung Betroffener und Beschwerdeführer**

### **8.1 Benachrichtigung Betroffener**

#### **8.1.1 Grundsatz**

Der Betroffene ist von einer Datenschutzverletzung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn voraussichtlich ein hohes Risiko für seine persönlichen Rechte und Freiheiten besteht. Das Datenschutz-Notfallteam hat zu prüfen und abzuwägen, ob die konkrete Datenschutzverletzung voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen führt. Die Abwägung und das Ergebnis sind entsprechend Abschnitt 7.2 Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu dokumentieren.

#### **8.1.2 Ausnahme**

Nicht Erforderlich ist eine Benachrichtigung des Betroffenen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen auf die von der

Datenschutzverletzung betroffenen Daten angewandt. Hierzu gehört insbesondere die Zugangskontrolle zu personenbezogenen Daten durch Verschlüsselung.

- Der Verantwortliche durch Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht.
- Die Benachrichtigung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden. Die Information der Öffentlichkeit hat durch Anzeigen, die mindestens eine halbe Seite umfassen in mindestens zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen zu erfolgen. Eine andere in ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Information der Betroffenen gleich geeignete Maßnahme ist auch erlaubt. (z.B. Pressemitteilung). Die Benachrichtigung muss von der zentralen Rechtsabteilung der HUGO BOSS AG geprüft und freigegeben werden, um nachteilige Folgen auszuschließen.

### **8.1.3 Gesetzliche Abwägungskriterien**

Ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen besteht gemäß den Leitlinien und Definitionen des Gesetzgebers. Diese sind für HUGO BOSS bindend.

### **8.1.4 Form der Benachrichtigung**

Die Benachrichtigung des Betroffenen muss klar und einfach verfasst sein und muss folgende Punkte mindestens enthalten:

- Art der Datenschutzverletzung
- Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung
- Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung und ggfs. Maßnahmen zur Abmilderung möglicher nachteiliger Auswirkungen.

## 8.2 Benachrichtigung Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer einer Datenschutzverletzung wird über den Eingang der Beschwerde und das Ergebnis der Prüfung der Datenschutzverletzung und die möglicherweise ergriffenen Maßnahmen informiert. Ausgenommen davon sind anonyme Beschwerden, welche nicht über den Ombudsmann eingehen und Beschwerden bei denen der Beschwerdeführer bereits als Betroffener informiert wurde.

Die Benachrichtigung soll innerhalb von vier Wochen, spätestens mit Abschluss des Beschwerdeverfahrens erfolgen.

## 9 Anwendbarkeit und allgemeine Ansprechpartner

Die Richtlinie tritt ab dem 25. Mai 2018 in Kraft und löst den bisherigen Notfallplan bei Datenschutzpannen in der Version vom 03.07.2014 ab.

Bei Fragen und Anregungen kann sich jeder Mitarbeiter, Kunde, Partner und sonstige Dritte an den Datenschutzbeauftragten der HUGO BOSS AG wenden.



Alle Mitarbeiter, Kunden, Partner und sonstige Dritten können sich bei Datenschutzverletzungen oder Verdachtsfällen (auch anonym) an den externen Ombudsmann von HUGO BOSS, **Dr. Carsten Thiel von Herff** ([ombudsman@thielvonherff.com](mailto:ombudsman@thielvonherff.com)), wenden.

Valid for: HUGO BOSS (HUGO BOSS AG and Subsidiaries under EU GDPR)	Version: 1.0
Valid from: 25.05.2018	Status: released, valid
Approved by: Managing Board	